



Brüssel, den 28. November 2025  
(OR. en)

15959/25

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
**2025/0543(COD)**  
**2025/0544(CNS)**

---

IND 546  
RECH 521  
COMPET 1236  
MI 959  
EDUC 475  
TELECOM 431  
ENER 625  
ENV 1281  
CLIMA 557  
AGRI 644  
TRANS 589  
SAN 775  
BIOTECH 40  
CADREFIN 335  
CODEC 1921

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 11765/1/25 REV 1; 11749/25

---

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) am 8./9. Dezember 2025*  
Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034  
a) Rahmenprogramm und Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse  
b) spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“  
– Fortschrittsbericht

---

Der Fortschrittsbericht in der Anlage zu diesem Vermerk gibt den Standpunkt des Vorsitzes zum Sachstand und zu den Fortschritten bei der Prüfung des oben genannten Vorschlags im zweiten Halbjahr 2025 wieder. Dieser Bericht wurde unter Federführung des Vorsitzes erstellt, wobei speziellen Gesichtspunkten oder weiteren Beiträgen einzelner Delegationen nicht vorgegriffen werden soll.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Bericht dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) im Hinblick auf seine Tagung am 9. Dezember 2025 zu übermitteln.

---

**Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation  
2028-2034**

**a) Rahmenprogramm und Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der  
Ergebnisse**

**b) spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“**

**– Fortschrittsbericht**

**I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) ist an einem entscheidenden Punkt angelangt. Der Binnenmarkt weist nach wie vor Lücken auf und wird durch die Komplexität der Rechtsvorschriften und nationale Abschottungen belastet, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit und der Zusammenhalt Europas geschwächt werden. Darüber hinaus verliert die EU – wie in den Berichten von Draghi, Letta und Heitor hervorgehoben wird – in den Bereichen Forschung, Innovation und den damit verbundenen Investitionen gegenüber weltweiten Wettbewerbern an Boden, wodurch die technologische Führungsrolle und die strategische Autonomie der EU infrage gestellt werden.
2. Die EU steht an einem Wendepunkt, und künftige Anstrengungen im Bereich Forschung und Innovation (im Folgenden „FuI“) sind wichtiger denn je. In einer Welt zunehmender Unsicherheit, globaler Herausforderungen und Krisen, sich rasch entwickelnder Technologien und einer von raschen Veränderungen geprägten geopolitischen Landschaft spielen geplante und kontinuierliche FuI-Tätigkeiten eine Schlüsselrolle, um die Herausforderungen zu verstehen, die Lösungen zu entwickeln und die über die Zukunft bestimmenden Technologien zu beherrschen. Daher ist es notwendig, diesen Herausforderungen durch intelligente und gemeinsame Strategien und Investitionen zu begegnen, Innovationen freizusetzen und die Grundlagen einer widerstandsfähigen EU zu stärken, um unsere künftige Sicherheit, unseren Wohlstand und unsere Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

3. Die EU benötigt eine engere Zusammenarbeit. Da die Zusammenarbeit Europas größte Stärke ist, verfügen die EU und ihre Mitgliedstaaten über die Voraussetzungen, um die wissenschaftliche und technologischen Führungsrolle Europas wiederzubeleben und die erforderlichen Innovationen zur Bewältigung künftiger Herausforderungen hervorzubringen. Mit dem nächsten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ muss der Weg zur Verwirklichung dieses Ziels in enger Synergie mit anderen Programmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) erarbeitet werden. Im nächsten MFR muss sichergestellt werden, dass hervorragende FuI-Ergebnisse, die in Europa erzielt wurden, in der EU umgesetzt werden, indem praktische Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt und neue Märkte für ihre Industrie erschlossen werden.

## **II. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE**

4. Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 zwei damit zusammenhängende Vorschläge veröffentlicht: einen zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Rahmenprogramm“) <sup>1</sup> und einen anderen für ein spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) <sup>2</sup>.
5. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei beiden Dossiers als federführender Ausschuss befasst. Herr Christian Ehler (PPE, DE) wurde zum Berichterstatter für das Rahmenprogramm, und Herr René Repasi (S&D, ES) wurde zum Berichterstatter für das spezifische Programm ernannt.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Rechnungshof und der Ausschuss der Regionen wurden um Stellungnahmen zum Rahmenprogramm ersucht.

## **III. SACHSTAND**

7. Auf der informellen Ministertagung „FuI“ vom 17. Juli 2025 in Kopenhagen fand ein erster informeller Gedankenaustausch über die Vorschläge der Kommission zu „Horizont Europa“ statt.

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (Dok 11765/25).

<sup>2</sup> Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse im Rahmen des Programms und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2021/764 (Dok. ST 11749/25).

8. Die Gruppe „Forschung“ hat die Erläuterungen der Kommission zum Rahmenprogramm und zum spezifischen Programm am 24. Juli und am 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22. und 25. September 2025 gehört, wobei die Delegationen Gelegenheit hatten, um Präzisierungen zu ersuchen. Nach den Erläuterungen der Kommission setzte die Gruppe „Forschung“ die Prüfung des Vorschlags fort.
9. Die Vorschläge wurden am 6., 9., 13., 16. und 27. Oktober sowie am 3., 6., 10., 14., 17., 20. und 27. November 2025 eingehend geprüft. Zu diesem Zweck wurde der Text der Vorschläge in sechs Blöcke gegliedert, in denen thematisch zusammenhängende Bestimmungen des Rahmenprogramms und des spezifischen Programms wie folgt kombiniert wurden:
- Block 1 – Allgemeine Bestimmungen: Rahmenprogramm (Artikel 1 bis 10 und Artikel 35 bis 37) und spezifisches Programm (Artikel 1 bis 4 und Artikel 18 bis 21);
  - Block 2 – Säule I – Wissenschaftsexzellenz: Rahmenprogramm (Artikel 12 bis 14) und spezifisches Programm (Artikel 6 bis 10);
  - Block 3 – Säule II – Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft, einschließlich europäischer Partnerschaften: Rahmenprogramm (Artikel 11 und 15) und spezifisches Programm (Artikel 5 und 11);
  - Block 4 – Säule III – Innovation: Rahmenprogramm (Artikel 16, 17 und 34) und spezifisches Programm (Artikel 12 und 13);
  - Block 5 – Säule IV – Europäischer Forschungsraum (im Folgenden „EFR“): Rahmenprogramm (Artikel 18 und 19) und spezifisches Programm (Artikel 14 bis 17);
  - Block 6 – Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse: Rahmenprogramm (Artikel 20 bis 33).
10. Der Text in eckigen Klammern wurde bei den Beratungen nicht berücksichtigt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Rahmenprogramm: Artikel 1 Absatz 2 (Gegenstand), Artikel 6 (Mittelausstattung) und entsprechender Erwägungsgrund 31, Artikel 19 (Ausweitung), Erwägungsgrund 36 (Leistungsverordnung); spezifisches Programm: Artikel 1 Absatz 2 (Gegenstand), Artikel 3 (Mittelausstattung) und Artikel 4 Absatz 3 (Arbeitsprogramme).

11. Darüber hinaus hat der Vorsitz auf den Tagungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 30. September und vom 9. Dezember 2025 einschlägige Orientierungsaussprachen über Themenbereiche geführt, in denen die Themen FuI für Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Sicherheit und Verteidigung sowie strategische Prioritäten für Europas FuI mit einem Schwerpunkt auf künftigen Partnerschaften, behandelt wurden.

#### **IV. ERZIELTE FORTSCHRITTE**

12. Das Ziel des Vorsitzes besteht darin, ein gründliches Verständnis der Vorschläge und deren Bezug zum Vorschlag über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“) zu erreichen und die Verhandlungen voranzubringen, um die Texte so weit wie möglich zu harmonisieren und zu konsolidieren. Dabei geht es darum, auf bisherigen Erfahrungen aufzubauen und sich gleichzeitig stärker auf die neuen Aspekte der Vorschläge zu konzentrieren. Um Klarheit zu gewährleisten, wurde den strukturierten Beratungen über spezifische Fragen, die durch Reflexionsdokumente des Vorsitzes unterstützt wurden sowie der Eingrenzung auf Kernthemen, die in den folgenden Verhandlungen weiterer Berücksichtigung bedürfen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In bestimmten Fällen, in denen eine eingehende Klärung und Verhandlungen erforderlich sind, wurde der Text in Kursivschrift und Fettdruck wiedergegeben. Die Kommission stellte während der Verhandlungen zudem hilfreiche Non-Papers zur Verfügung.
13. Der Vorsitz hat die folgenden Leitlinien als Orientierungshilfe für die Verhandlungen hervorgehoben:
- Die Förderung innovativen Denkens durch das Lernen aus der Vergangenheit, um neue Wege zu verfolgen;
  - Teile im Rahmen des Mandats der Gruppe "Forschung" zu konsolidieren und die Verflechtungen mit dem neuen ECF zu klären und dazu Stellung zu nehmen;
  - die Sicherstellung der erforderlichen Einzelheiten in der Verordnung, um eine begrenzte Flexibilität bei der Durchführung durch Arbeitsprogramme zu ermöglichen und
  - die Vermeidung von Wiederholungen aus anderen Rechtsakten, außer wenn Ausnahmen oder Spezifikationen erforderlich sind.

14. Die Verhandlungen über „Horizont Europa“ sind ferner mit umfassenderen Verhandlungen in anderen MFR-Gruppen verflochten. Über die Gesamtmittelausstattung für den MFR und wesentliche Teile des Vorschlags für „Horizont Europa“, die in eckigen Klammern stehen, wie beispielsweise der Teil über die Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz, jener über Zuschlagskriterien und Auswahl und jener über Finanzierungssätze, werden in der Ad-hoc-Gruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen“ verhandelt. Dennoch haben die Mitgliedstaaten eine Aufschlüsselung der Gesamtmittelausstattung für „Horizont Europa“ nach seinen Teilkomponenten gefordert. Die Untergruppe für den ECF verhandelt über das gemeinsame Regelwerk sowie über die Governance und den Inhalt der Politikfenster.
15. Die von der Kommission erwarteten Folgeinformationen in denen der Lenkungsmechanismus und das Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit – die zur Top-Down-Festlegung von Prioritäten und zur Abstimmung zwischen den Programmen beitragen dürften – dargelegt werden sollen, stellen nach wie vor eine große Unbekannte dar. Unklar ist auch, in welchem Umfang und auf welcher Ebene die Mitgliedstaaten einbezogen werden.

#### **Querschnittsthemen:**

16. **Struktur des Rahmenprogramms:** Im Allgemeinen wurde die Gesamtstruktur des Rahmenprogramms, das auf Säulen basiert, nicht infrage gestellt. Bislang haben nur wenige Mitgliedstaaten die Übertragung bestimmter Teile entweder auf andere Säulen als bereichsübergreifenden Teil des Programms oder auf andere EU-Programme, vor allem den ECF, in Erwägung gezogen oder beantragt.
17. **Flexibilität und Vorhersehbarkeit:** Der Schwerpunkt wurde auf die Gestaltung eines Rahmens, der das richtige Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Vorhersehbarkeit herstellt, gelegt. Das Ziel hat darin bestanden, durch eine Straffung des Textes und erforderlichenfalls durch zusätzliche Klarstellungen im Programm, ein dynamisches Gleichgewicht zu erreichen, um Innovationen zu fördern und gleichzeitig einen klaren und zuverlässigen Rechtsrahmen zu schaffen. Eine der wichtigsten noch offenen Fragen betrifft die allgemeine Steuerung des Prioritätensetzungsprozesses und die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in diesen Prozess. Aus diesem Grund wurde in das spezifische Programm ein Platzhalter für die Festlegung eines allgemeinen strategischen Prioritätensetzungsprozesses aufgenommen, womit eine starke beratende Rolle für die Mitgliedstaaten und damit ihre Einbeziehung und Zustimmung gewährleistet wird.

18. **Vereinfachung:** Die Vereinfachung zum Nutzen der Antragsteller und Begünstigten hat oberste Priorität. Aus diesem Grund wurde ein horizontaler Grundsatz zur Verringerung des Verwaltungsaufwands eingeführt. Darüber hinaus wurden einige der vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen (wie die standardmäßige Verwendung von Pauschalbeträgen und Kosten je Einheit für Personal) zur weiteren Erörterung in Kursivschrift und Fettdruck wiedergegeben, um den bestmöglichen Rahmen zu schaffen. Zwar werden viele Vereinfachungsmaßnahmen in der Durchführungsphase beschlossen werden, doch ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Programm „Horizont Europa“ klare Leitlinien enthält. Eine weitere Priorität bei der Vereinfachung ist die Straffung der Vorschriften, um sicherzustellen, dass sie klar formuliert sind, unnötige Wiederholungen vermeiden und Flexibilität bei ihrer Umsetzung bieten.
19. Interdisziplinarität, einschließlich der Einbeziehung der Sozial- und Geisteswissenschaften: Es besteht vollständige Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit, multidisziplinäre Ansätze zu gewährleisten, und in Bezug auf die Einbeziehung der Sozial- und Geisteswissenschaften in alle Teile des Rahmenprogramms. Dies wurde in Säule II – Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft – noch stärker hervorgehoben, um die Ergebnisse aus gemeinsamen FuI-zu gewährleisten, die für die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, erforderlich sind. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit spezifischer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu sozial- und geisteswissenschaftlichen Themen weiter präzisiert.
20. **Assoziierung:** Die Assoziierung von Drittländern mit dem Rahmenprogramm erhält angesichts des derzeitigen geopolitischen Kontexts eine neue Dimension, da die EU im Bereich FuI an Boden verliert und das Rahmenprogramm für Technologien mit doppeltem Verwendungszweck geöffnet wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde der Artikel über die Assoziierung in allen MFR-Programmen harmonisiert, wobei auf den vier bekannten Kategorien von Drittländern aufgebaut wurde, jedoch ein stärkerer Schwerpunkt auf die gemeinsamen Kosten der Assoziierung, ein ausgewogenes Verhältnis, das Recht der EU auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Nichtübertragung von Entscheidungsbefugnissen an Drittländer in Bezug auf das Programm gelegt wurde. Die Herausforderung in Bezug auf das Rahmenprogramm wird darin bestehen, ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Notwendigkeit, mit einigen Ländern zusammenzuarbeiten, deren Assoziierung keinen Vorteil bringt, und der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Forschungsbereich gegenüber Ländern anderer Kategorien, deren Assoziierung durchaus Vorteile bietet. Ein weiterer Aspekt betrifft enge und vertrauenswürdige Partner und ihre Fähigkeit, sich zusammenzuschließen und in vollem Umfang am wechselseitigen Nutzen teilzuhaben. Darüber hinaus sollen im Rahmen von Horizont Europa und dem ECF verschiedene Assoziierungsprogramme durchgeführt werden, wodurch Hindernisse für den von uns angestrebten integrierten Innovationszyklus entstehen könnten.

21. **Technologien mit doppeltem Verwendungszweck:** Die Öffnung des Rahmenprogramms für die Förderung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ist auf die raschen geopolitischen und technologischen Entwicklungen zurückzuführen. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung des Anwendungsbereichs gegenüber dem derzeitigen Rahmenprogramm. Bei weiteren Verhandlungen sollte daher klar unterschieden werden zwischen einem möglichen doppelten Verwendungszweck und der Unterstützung von rein verteidigungsbezogenen Tätigkeiten. Um von den Impulsen zu profitieren, die die Forschung im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für FuI geben kann, muss der richtige Rahmen festgelegt werden, um unnötige Einschränkungen und einen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
22. **Forschungssicherheit:** Das Ziel der Forschungssicherheit besteht darin, Risiken wie den unerwünschten Transfer kritischer Technologien, böswillige Beeinflussung der Forschung und Verstöße gegen ethische Grundsätze oder Integrität zu bewältigen und gleichzeitig die Grundprinzipien von FuI, die die Grundlage des EFR bilden, zu wahren. Die Frage der Forschungssicherheit wird ein integraler Teil der Verhandlungen über noch offene Schlüsselfragen sein.

#### **Verknüpfungen mit dem ECF:**

23. Der Vorschlag für „Horizont Europa“ und der ECF-Vorschlag sind in mehreren Bereichen eng miteinander verflochten; mit beiden wird das grundlegende Ziel verfolgt, den Innovationszyklus anzutreiben. Dies wird den Übergang von FuI zu einsetzbaren Lösungen und marktfähigen Produkten ermöglichen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Herausforderungen bei der Einführung wiederum in die Forschung einfließen. Die thematischen Prioritäten für beide Programme sollten während des gesamten Innovationszyklus voneinander abhängig sein, um die größtmögliche Wirkung öffentlicher Investitionen zu gewährleisten. Die wichtigsten Verknüpfungen befinden sich in verschiedenen Teilen des Vorschlags für „Horizont Europa“:
24. **Politikfenster** (Artikel 15 des Rahmenprogramms und Artikel 11 des spezifischen Programms): In diesen beiden Artikeln werden die kooperativen FuI-Aktivitäten im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeitskomponente der Säule II von „Horizont Europa“ mit den ECF-Politikfenstern verknüpft und erläutert, weshalb sie unter den speziellen FuI-Teil des ECF-Arbeitsprogramms für die jeweiligen Politikfenster fallen. Die Tätigkeiten im Rahmen der ECF-Politikfenster werden auch von der kooperativen FuI profitieren, die im Rahmen der Gesellschaftskomponente der Säule II durchgeführt wird, und umgekehrt, da die Entwicklungen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Gesellschaft im Allgemeinen voneinander abhängig sind.

25. **Missionen und die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus (NEB):** Es bedarf einer engen Verbindung zwischen den fünf bestehenden Missionen sowie der NEB-Fazilität im Rahmen von „Horizont Europa“ und dem ECF, um die weitere Bereitstellung der wichtigen Investitionen in FuI aus dem derzeitigen MFR zu gewährleisten. Durch diese Verbindung wird sichergestellt, dass wertvolle Innovationen auf den Markt gebracht und wirksam eingesetzt werden.
26. **Europäische Partnerschaften** (Artikel 11 des Rahmenprogramms und Artikel 5 des spezifischen Programms): In diesen Artikeln wird die Verknüpfung künftiger europäischer Partnerschaften mit den ECF-Politikfenstern dargelegt. Die ausgewählten Partnerschaften könnten in engem Zusammenhang mit den Politikfenstern stehen und eine zusätzliche Möglichkeit zur Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel im gesamten Innovationszyklus zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen darstellen.
27. **Der Europäische Innovationsrat (European Innovation Council – EIC)** (Artikel 16 und 34 des Rahmenprogramms und Artikel 12 des spezifischen Programms): Dieser ist mit InvestEU und der Scale-up-Fazilität im Rahmen des ECF verflochten. Es wurde ein neuer Erwägungsgrund (15c) hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die Komplementarität und der Übergang zwischen diesen Instrumenten reibungslos funktionieren werden, insbesondere für Unternehmen, die Technologien entwickeln, die für die EU von strategischem Interesse sind.
28. **Verteidigungsanwendungen:** Hinsichtlich des EIC bezieht sich Artikel 16 auf die Unterstützung für kritische Technologien für Verteidigungsanwendungen im Rahmen von „Horizont Europa“. Die Mitgliedstaaten müssen noch beschließen, wie diese Tätigkeiten finanziert werden sollen, beispielsweise aus dem Verteidigungsteil des ECF oder durch InvestEU aufbauend auf dem Wissen, das mit der Finanzierung von Deep Tech im Rahmen des EIC erworben wurde.
29. **Verbreitung und Valorisierung der Ergebnisse** (Artikel 32 des Rahmenprogramms): In diesem Artikel wird auf die ECF-Instrumente verwiesen, die der ECF-Valorisierungsstrategie dienen und die die Kommission anwenden kann, wenn ein Begünstigter sich nicht nach Kräften bemüht, seine Ergebnisse zu valorisieren.
30. **Sicherheitsmaßnahmen** (Artikel 20 des Rahmenprogramms, in dem direkt auf Artikel 10 (EU-Präferenz) Absätze 2 und 3, Artikel 13 (Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen) sowie Artikel 20 (Beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit) der ECF-Verordnung verwiesen wird): Diese Artikel der ECF-Verordnung können in allen Teilen des Arbeitsprogramms von „Horizont Europa“ verwendet werden, soweit dies relevant ist, um die strategische Autonomie und technologische Souveränität der EU zu schützen. Offen bleibt die Frage, ob dies angesichts der Besonderheiten der Forschungssicherheit ausreicht.

31. Es wird erwartet, dass in der Untergruppe der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum ECF weitere Beratungen über das strategische Interesse daran geführt werden, auch den ECF zu nutzen, um Forschungs- und Technologieinfrastrukturen von strategischem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit der EU aufrechterhalten zu können. Ein letzter wichtiger Punkt, zu dem ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Einhaltung des Vertrags noch aussteht, betrifft das spezifische Programm für FuI im Verteidigungsbereich, bei dem es sich um ein spezifisches Programm von „Horizont Europa“ handelt, das jedoch in das Politikfenster „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ des ECF aufgenommen wurde, ohne dass dafür spezifische Mittel vorgesehen sind.

**V. DETAILLIERTE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINZELNEN VERHANDLUNGSBLÖCKE**

32. Im Folgenden werden für jeden der sechs Blöcke die wichtigsten wesentlichen Änderungen hervorgehoben, die vorgenommen wurden, um den Schwerpunkt des Programms zu stärken.

**Block 1: Allgemeine Bestimmungen**

33. Es wurden mehrere wichtige Änderungen vorgenommen, um den Schwerpunkt des Rahmenprogramms zu stärken.

34. Artikel 2 des **Rahmenprogramms**, der Begriffsbestimmungen enthält, wurde kontinuierlich überarbeitet und um einschlägige neue Begriffsbestimmungen erweitert, um eine Reihe gezielter Begriffsbestimmungen für das Programm darzulegen. Dabei wurde darauf geachtet, dass nur die in der Verordnung verwendeten Begriffe definiert und keine Begriffsbestimmungen aus anderen Verordnungen wiederholt werden sollten. In Artikel 3 wurden die allgemeinen Ziele des Rahmenprogramms überarbeitet, um eine stärkere Ausrichtung zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt nun auf der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen durch exzellente FuI auf der Grundlage eines offenen Wettbewerbs, um nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch den Wohlstand, die Souveränität und die Resilienz zu fördern. Mit dem Text werden auch die Unterstützung für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (EFR) und die Unterstützung für die Ausbildung und Mobilität von Forschenden ausgeweitet, um die Mobilität von hochqualifizierten Kräften zu fördern und gleichzeitig ihrer Abwanderung entgegenzuwirken. In Artikel 4 über die Programmstruktur wurden die Gesellschaftskomponente der Säule „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“ sowie die Säule „EFR“ geändert. In Artikel 5 über horizontale Grundsätze wurde ein neuer Schwerpunkt in Bezug auf die FuI-Wertschöpfungskette aufgenommen, womit sichergestellt wird, dass das Programm von der Grundlagenforschung bis zu bahnbrechenden Innovationen reicht und eine starke Verknüpfung mit dem ECF ermöglicht, um die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse zu fördern. Des Weiteren wurde die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren aufgenommen, wobei präzisiert wurde, dass der Schwerpunkt in erster Linie auf der Verringerung des Aufwands für die Teilnehmenden liegt. Mit Blick auf die Inklusivität wurde eine klare Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit für alle Interessenträger im Bereich FuI eingeführt, wobei mehrere Mitgliedstaaten fordern, den Grundsatz der Ausweitung aus der geltenden Verordnung über „Horizont Europa“ explizit wieder einzufügen. . Es wurde eingeführt, dass die Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI, gewährleistet und die Forschungssicherheit durch das Management der damit verbundenen Risiken gewahrt werden muss, wobei sichergestellt wird, dass diese Grundsätze bei allen FuI-Aktivitäten berücksichtigt werden. Um ein optimales Engagement zu erreichen und die größtmögliche Wirkung zu erzielen, wurde außerdem präzisiert, dass strategische Synergien zwischen den Säulen von „Horizont Europa“ und ihren Komponenten entwickelt werden müssen und dass das Rahmenprogramm in Synergie mit anderen Programmen der EU durchgeführt werden muss.

35. Bei einigen Bestimmungen in diesem Teil handelt es sich um horizontale standardisierte Bestimmungen (Artikel 7, 8 und 9), die in mehreren Programmen der EU enthalten sind. Aus diesem Grund wurden die Anpassungen auf ein absolutes Minimum beschränkt; es wurden nur Änderungen vorgenommen, um eher politischen Fragen Rechnung zu tragen. Auf Antrag einer Mehrheit der Delegationen, das neue vorgeschlagene Wettbewerbsfähigkeitssiegel zu ersetzen oder zumindest zu ergänzen, wurde das derzeit verwendete Exzellenzsiegel in Artikel 8 aufgenommen. Der Vorschlag des Vorsitzes würde die Verwendung beider Siegel ermöglichen, um zusätzliche Mittel zu mobilisieren, wobei den Hauptmerkmalen des jeweiligen Siegels Rechnung getragen und gleichzeitig die Verwechslungsgefahr aufgrund der zwei Siegel, auf die einige Mitgliedstaaten hingewiesen haben, vermieden würde. In Artikel 9 wird die Kommission beauftragt, den Programmausschuss jährlich über die Finanzbeiträge der assoziierten Länder zu unterrichten, um Transparenz und einen Überblick zu gewährleisten.
36. Artikel 10 ist für die Durchführung des Rahmenprogramms von grundlegender Bedeutung. Es wurde festgelegt, dass im Einklang mit der derzeitigen Praxis die Unterstützung hauptsächlich in Form von Finanzhilfen erfolgen sollte. Darüber hinaus wird daran erinnert, dass sich der Evaluierungsausschuss ganz oder – in hinreichend begründeten Fällen – teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen sollte. Die Einführung vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalbeträgen und Kosten je Einheit für Personal als Standardform der EU-Finanzierung stieß auf gemischte Unterstützung vonseiten der Mitgliedstaaten mit allgemeiner Skepsis insbesondere gegenüber dem Standard der Kosten je Einheit für Personal.

37. In Artikel 1 des **spezifischen Programms** ist festgelegt, dass durch das Rahmenprogramm auch kooperative FuI-Aktivitäten zur Unterstützung der Politikfenster des ECF durchgeführt werden sollten. In Artikel 2 über die operativen Ziele wurde der Schwerpunkt stärker auf die Förderung der Nutzung von FuI-Ergebnissen und die Optimierung der Nutzung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen gelegt; ansonsten wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. In Artikel 4 wird festgelegt, dass die Liste des Inhalts der Arbeitsprogramme erschöpfend und nicht indikativ ist. Ziel ist es, für mehr Klarheit und Struktur bei der Durchführung des Programms zu sorgen, wobei sichergestellt wird, dass die Maßnahmen in den Arbeitsprogrammen besser vorhersehbar und definiert sind, und vermieden wird, dass in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ohne Konsultation der Mitgliedstaaten zusätzliche Kriterien hinzugefügt werden können. Ferner wurde festgelegt, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertung eingeführt werden sollte. Die Forschungssicherheit wurde in die Liste der Maßnahmen aufgenommen, für die besondere Vorschriften gelten würden. Die Anzahl der gesonderten Arbeitsprogramme wurde an die Programmstruktur angepasst. Als Reaktion auf die wiederholten Ersuchen der Mitgliedstaaten, ihre stärkere Beteiligung an der Prioritätensetzung festzulegen, wurde ein Platzhalter in Form eines neuen Artikels eingefügt, um einen Rahmen für die Festlegung der strategischen Prioritäten zu schaffen, mit dem eine starke beratende Funktion und damit die Einbeziehung und Beteiligung der Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Die Formulierung dieses Artikels steht noch aus, bis weitere Informationen über den Lenkungsmechanismus und das Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit, die von der Kommission angekündigt wurden, vorliegen. In Artikel 18 über das Ausschussverfahren wurde die Bezeichnung der „allgemeinen Zusammensetzung“ in „strategische Zusammensetzung“ geändert und ihre Aufgabe auf die Überwachung der Kohärenz des Programms über seine einzelnen Arbeitsprogramme hinweg und auch mit europäischen Partnerschaften ausgeweitet. Die Unterausschüsse wurden an die Programmstruktur angepasst. Um die Rolle der Mitgliedstaaten zu verstärken, wurden darüber hinaus zwei Punkte eingeführt: die Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme in Bezug auf die Annahme des Arbeitsprogramms und die Verpflichtung der Europäischen Kommission, den Programmausschuss regelmäßig und frühzeitig über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung des spezifischen Programms zu unterrichten.

## **Block 2: Wissenschaftsexzellenz**

### *Europäischer Forschungsrat (ERC)*

38. Im Allgemeinen bestanden die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Forschungsrat (European Research Council – ERC) darin, den Vorschlag mit der derzeitigen Praxis und dem derzeitigen Wortlaut in Einklang zu bringen. Im **Rahmenprogramm** wird das Hauptziel des Europäischen Forschungsrats, einschließlich eines Schwerpunkts auf Nachwuchsforschenden, bekräftigt. Erwägungsgrund 13 wurde dahingehend geändert, dass der ERC vielversprechende Wege in Pionierbereichen in sämtlichen Gebieten der Wissenschaft beschreiten und sich für eine wissenschaftlich angeregte Bottom-up-Forschung durch einen offenen Wettbewerb, der ausschließlich auf Exzellenz beruht, einsetzen sollte.
39. In Artikel 6 des **spezifischen Programms** wurde die Amtszeit des ERC-Präsidenten im Einklang mit der derzeitigen Praxis auf vier Jahre festgesetzt, wobei eine einmalige Wiederernennung zulässig ist. Ferner wurde festgelegt, dass der ERC-Präsident im Einklang mit der derzeitigen Praxis mindestens 80 % seiner Arbeitszeit für ERC-Tätigkeiten aufwenden sollte. Darüber hinaus wurde der Verweis auf die internen Strategien der Kommission gestrichen, da die Bedeutung im Hinblick auf die Autonomie des ERC missverstanden werden könnte. In Artikel 7 wurde festgelegt, dass sich der Wissenschaftliche Rat des ERC aus bis zu 22 Mitgliedern zusammensetzt, damit der Wissenschaftliche Rat auch dann arbeitsfähig ist, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt weniger Mitglieder im Amt sind. Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates wurde an die des Präsidenten angeglichen. Ferner wurde festgelegt, dass die drei vom Wissenschaftlichen Rat ausgewählten Vize-Präsidenten administrative Unterstützung von ihren Heimatinstitutionen erhalten werden und dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben vergütet werden. Die Kommission muss nun die Erkenntnisse zu Trends in der Forschung oder politischen Fragen, die sie vom Wissenschaftlichen Rat erhält, an die Mitgliedstaaten weiterleiten. In Artikel 7 wurde ferner auch im Einklang mit der derzeitigen Praxis dargelegt, dass es wichtig ist, sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene Kontakte zu knüpfen und zusammenzuarbeiten, um die Sichtbarkeit des ERC für die besten Forschenden innerhalb der EU und im Rest der Welt zu erhöhen. In Artikel 8 wurde nur eine Änderung vorgenommen: Die Kommission wird aufgefordert, die Zusammensetzung „ERC“ des Programmausschusses regelmäßig und rechtzeitig über die Durchführung der ERC-Aktivitäten zu unterrichten.

## *Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen*

40. In Artikel 13 des Rahmenprogramms wird bestätigt, dass das Hauptziel der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (Marie Skłodowska-Curie Actions – MSCA) darin besteht, Forschungslaufbahnen in allen Phasen – mit besonderem Schwerpunkt auf Nachwuchsforschenden – zu unterstützen sowie exzellente Bottom-up-Forschung zu fördern und Forschungstalente zu entwickeln und anzuziehen. In dem Artikel wird die Unterstützung für den Austausch von Forschungspersonal bekräftigt. Der ursprüngliche Verweis auf Sicherheitserwägungen wurde in Erwägungsgrund 14 verschoben, da der Schwerpunkt auf Forschungssicherheit ein horizontales Querschnittsthema und nicht auf die MSCA beschränkt ist.
41. In Artikel 9 des **spezifischen Programms** wird der Bottom-up-Charakter der MSCA-Finanzierung bekräftigt und festgelegt, dass davon nur in hinreichend begründeten Fällen und bei Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel aus anderen Quellen abgewichen werden darf, um bestimmte Tätigkeiten gezielt auf spezifische thematische Prioritäten, Arten von FuI-Einrichtungen oder geografische Standorte auszurichten. Der Absatz über Synergien mit anderen Teilen dieses Programms wurde gestrichen, da es sich um einen horizontalen Grundsatz handelt. Bei den Verhandlungen über die MSCA lag der Schwerpunkt auf den Berichtigungskoeffizienten für die einzelnen Länder, die eingesetzt werden, um wettbewerbsfähige und attraktive Beschäftigungsbedingungen und die Gleichwertigkeit der Kaufkraft bei der Vergütung zu gewährleisten, da ihre Methodik und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung weithin kritisiert wurden.

## *Gemeinsame Forschungsstelle*

42. In Artikel 14 des **Rahmenprogramms** ist nun festgelegt, dass die Gemeinsame Forschungsstelle ihre Unterstützung in Form von unabhängigen, faktengestützten Wissensinhalten und wissenschaftlichen Erkenntnissen gegebenenfalls auch den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen sollte. Im **spezifischen Programm** wurden nur wenige, geringfügige Änderungen in Artikel 10 vorgenommen.
43. Nach Ansicht des Vorsitzes ist diese Säule in der gegenwärtigen Phase der Verhandlungen in gewissem Maße ausgereift; das bedeutet jedoch nicht, dass alle mit allem einverstanden sind. Es wird empfohlen, sich auf andere Teile zu konzentrieren, die eher zusätzliche Aufmerksamkeit erfordern, bevor die Arbeit an dieser Säule fortgesetzt wird.

### **Block 3: Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft**

#### *Europäische Partnerschaften*

44. In Artikel 11 des **Rahmenprogramms** werden zwei Arten von Partnerschaften festgelegt, die entweder auf einer Absichtserklärung oder einer vertraglichen Vereinbarung – auch gemeinsames Unternehmen genannt – basieren. Obwohl sich dies vom derzeitigen Rahmenprogramm unterscheidet, wonach kofinanzierte Partnerschaften auf Finanzhilfen basieren, könnte es in Erwartung einer weiteren Klärung als begrüßenswerte Vereinfachung betrachtet werden. Absatz 3a wurde hinzugefügt, um förmlich die Anforderung festzulegen, dass jede europäische Partnerschaft auf einer strategischen Forschungs- und Innovationsagenda beruhen sollte, in der thematische Prioritäten, erwartete Ergebnisse und ein entsprechender Fahrplan dargelegt werden. Absatz 5 Buchstabe ba wurde hinzugefügt, um zu präzisieren, dass Partnerschaften nur dann gegründet werden sollten, wenn die angestrebten Ziele durch andere EU-Maßnahmen nicht erreicht würden. Absatz 5 Buchstabe a wurde hinzugefügt, um der Mehrheit der Mitgliedstaaten Sicherheit hinsichtlich ihrer Rolle bei der Ermittlung und Auswahl von Partnerschaften auf der Grundlage von Absichtserklärungen zu bieten. Es bestehen nach wie vor Fragen darüber, wie die virtuellen Töpfe optimal verwaltet werden können, damit jeder Mitgliedstaat nur seine eigenen Projektteilnehmer kofinanziert. Darüber hinaus muss festgelegt werden, wie die Industrie finanziell dazu beitragen wird.
45. In Artikel 5 des **spezifischen Programms** wurde der Wortlaut, durch den die Auswahl der Partnerschaften ausschließlich der Kommission vorbehalten war, aus Absatz 1 Buchstabe a gestrichen, um eine gemeinsame Ermittlung und Auswahl mit den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. In Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird die Mindestzahl der an einem Konsortium teilnehmenden Partner auf zehn Mitgliedstaaten (40 % derzeitigen Mitgliedstaaten) festgesetzt, da die Mehrheit eine höhere Anzahl als die ursprünglich vorgeschlagenen fünf gefordert hat. Darüber hinaus wurden in Absatz 1 Buchstabe a folgende Auswahlkriterien hinzugefügt: eine Datenstrategie (Ziffer via) sowie die Integration von KMU und Scale-ups (Ziffer viia). In Absatz 1 Buchstabe aa Ziffer xiiia wurde eine Verpflichtung für die Kommission aufgenommen, Einzelheiten aus den Evaluierungen an Einrichtungen der EU und Mitgliedstaaten weiterzuleiten, während in Absatz 1 Buchstabe ab hinzugefügt wurde, um festzulegen, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen über alle von der Kommission ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werden sollten. Die Artikel über Partnerschaften erfordern nach wie vor umfangreiche weitere Arbeiten und Beratungen.

46. Da die Gesellschaftskomponente für viele Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend war, hat der Vorsitz mit ihnen daran gearbeitet, sie neu auszurichten und zu einer klareren Fassung zu konsolidieren, in der ihre Funktion, ihr Umfang und ihre Verknüpfung mit der Wettbewerbsfähigkeitskomponente dargelegt werden. Wenngleich gute Fortschritte erzielt wurden, sind noch weitere Arbeiten erforderlich, um die Gesellschaftsdimension abzugrenzen und zu stärken. In Artikel 15 des **Rahmenprogramms** werden zwei Komponenten der kooperativen Forschung und Innovation aufgeführt: eine für die Wettbewerbsfähigkeit und eine für die Gesellschaft. In einem neuen Absatz heißt es, dass die beiden Komponenten auf kohärente Weise entwickelt werden, um eine gegenseitige Verstärkung und eine nahtlose Abdeckung der Forschungs- und Innovationslandschaft für eine starke und widerstandsfähige Union zu gewährleisten.
47. In Artikel 15 wird auch eine mögliche weitere Unterstützung der verbleibenden FuI-Aktivitäten der Missionen sowie der NEB-Fazilität dargelegt und diese werden nicht mehr ausschließlich mit der Gesellschaftskomponente in Verbindung gebracht. Die Mitgliedstaaten haben hinsichtlich beider Fälle betont, dass enge Verbindungen zu anderen einschlägigen EU-Programmen, insbesondere dem ECF, hergestellt werden müssen, um – im Einklang mit den ursprünglichen Zielen der Missionen und angesichts der engen Abstimmung zwischen den Missionen und den Politikfenstern des ECF – eine wirksame Nutzung und Valorisierung der Forschungsergebnisse zu gewährleisten. Alle verbleibenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Missionen können im Rahmen der Arbeitsprogramme von „Horizont Europa“ unterstützt werden. Ebenso wiesen mehrere Mitgliedstaaten darauf hin, dass die einfachste Lösung in Bezug auf die NEB-Fazilität darin bestünde, die verbleibenden FuI-Aktivitäten als Themen in die Arbeitsprogramme zu integrieren.
48. In Artikel 11 des **spezifischen Programms** wurde die Gesellschaftskomponente umformuliert, um drei Hauptbereiche festzulegen, die als Richtschnur für den gesellschaftlichen Wandel dienen sollen: das Verständnis geopolitischer, ökologischer, technologischer und demokratischer Veränderungen und Fakten für die Politikgestaltung, die Förderung demokratischer, gerechter und sicherer Gesellschaften sowie die Erhaltung der europäischen Kulturen und der Kultur- und Kreativwirtschaft.

## **Block 4: Innovation**

### *Der Europäische Innovationsrat (EIC)*

49. Unser übergeordnetes Ziel bestand darin, die Verknüpfungen zwischen dem EIC und dem ECF zu klären, insbesondere im Hinblick auf InvestEU und die Scale-up-Fazilität, um den richtigen Wirkungsbereich und die Komplementarität festzulegen und den Wortlaut entsprechend anzupassen. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Erwägungsgrund 15b eingefügt. Diese Arbeiten müssen fortgesetzt werden, um eine optimale Lösung und eine straffe Umsetzung in der Zukunft zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sind die Absätze 7 und 10 des Artikels 34 des spezifischen Programms, worin die Ausnahmefälle aufgeführt sind, in denen der EIC noch eingreifen und Follow-up-Finanzierungen bzw. Finanzierungen für bankfähige Unternehmen bereitstellen kann, noch offen für weitere Beratungen.
50. Im **Rahmenprogramm** wurde der Wirkungsbereich des EIC weiter präzisiert und in Artikel 16 wurde ergänzt, dass der EIC und die ECF-Instrumente sich gegenseitig ergänzen müssen. Im Hinblick auf die Pathfinder-Finanzhilfen wurde ein Schwerpunkt auf Forschung in der Frühphase aufgenommen. Die Aufgaben der Business-Acceleration-Dienste wurden um die Erleichterung des Zugangs zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen und deren Nutzung sowie Vernetzungsaktivitäten erweitert. Darüber hinaus wurde eine Beschreibung der Aufgaben der Programmmanager, die denen des Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte (Advanced Research Projects Agency – ARPA) ähneln, hinzugefügt, um klarzustellen, was unter diesem Ansatz zu verstehen ist. Die Meinungen darüber, wie viel Autonomie gewährt werden sollte, gehen auseinander. Aufgrund der unterschiedlichen Positionen in Bezug auf die Finanzierung von Verteidigungsanwendungen, die ausschließlich gemäß einem Ansatz erfolgt, der dem des Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung (Defense Advanced Research Projects Agency – DARPA) gleicht, wurde der Text durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet, um weiter über eine mögliche Lösung zu verhandeln. Der Vorsitz sieht drei mögliche Lösungen: der Kommissionsvorschlag wird übernommen und entsprechend ausgearbeitet; es wird ein Verfahren festgelegt, wodurch Mittel aus dem Verteidigungsteil des ECF für den DARPA-ähnlichen Ansatz des EIC bereitgestellt werden könnten; oder der DARPA-ähnliche Ansatz wird zu dem Verteidigungsteil des ECF hinzugefügt, um alle rein verteidigungsbezogenen Investitionen zusammenzuführen. In den Beratungen haben sich die Mitgliedstaaten bisher überwiegend für die beiden letzten Optionen ausgesprochen. Es wird ein neuer Erwägungsgrund 15a eingefügt, in dem die Zertifizierung nationaler Programme und Stellen für das Plug-in-System erläutert wird.

51. In Artikel 34 wurde präzisiert, dass die EIC-Transition-Finanzhilfen auf Empfehlung des Programmmanagers und von unabhängigen externen Sachverständigen ohne Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können, wenn dies in den Arbeitsprogrammen festgelegt ist. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass über den EIC-Accelerator in Ausnahmefällen kleine Midcaps unterstützt werden können. Ferner wurde ein Abschnitt eingefügt, der besagt, dass Desinvestitionen aus dem EIC-Fonds als Rückflüsse in den EIC-Fonds zu behandeln sind, was einen ähnlichen Wortlaut im Rahmen des ECF widerspiegelt.
52. In Artikel 12 des **spezifischen Programms** wurde die Amtszeit des Präsidenten des EIC-Beirats auf vier Jahre verlängert, wobei eine einmalige Wiederernennung zulässig ist. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit dieser Funktion wurde nachweisbare Berufserfahrung als Voraussetzung hinzugefügt. Was die Mitglieder des EIC-Beirats betrifft, wurde die thematische Verteilung zu den Aspekten hinzugefügt, bei denen Ausgewogenheit erforderlich ist.

### *Innovationsökosysteme*

53. In Artikel 17 des **Rahmenprogramms** ist die Unterstützung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit strategischen Prioritäten vorgesehen, wobei der Schwerpunkt auf der Schaffung vernetzter transnationaler Innovationsökosysteme liegt. Darüber hinaus sollen Synergien mit anderen Schlüsselkomponenten des Rahmenprogramms angestrebt werden. Der Teil von Artikel 17 über die Unterstützung von Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks bleibt offen, da mehrere Mitgliedstaaten Bedenken darüber geäußert haben, dass das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) nicht im Vorschlag der Kommission enthalten war, und gefordert haben, es wieder aufzunehmen. Mehrere Mitgliedstaaten haben auch eine Klarstellung in Bezug auf diese Auslassung sowie die Lage des EIT und seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften im nächsten Programm „Horizont Europa“ verlangt. Einige Mitgliedstaaten würden es jedoch vorziehen, den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der EIT-Verordnung abzuwarten, der bis Ende 2026 erwartet wird. Aus diesem Grund wurde der Text für weitere Beratungen durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet, auch in Artikel 13 des spezifischen Programms, während die Kommission ersucht wurde, ein Non-Paper über das EIT vorzulegen, um Klarheit für die Mitgliedstaaten zu schaffen.

54. In Artikel 13 des **spezifischen Programms** wurden Forschende zu den Interessenträgern hinzugefügt, die von der Einrichtung und Unterstützung vernetzter Hubs profitieren sollen. Was die Tätigkeiten zur Unterstützung der Schaffung europaweiter Innovationsökosysteme betrifft, wurde der Schwerpunkt auf die Integration und Förderung sowohl der Stärken als auch des Potenzials gelegt. Die gezielte Unterstützung für KMU, Start-ups und Scale-ups im Rahmen dieser Teilkomponente der Innovationssäule wurde mit den anderen Teilkomponenten – den vernetzten Hubs und den Anstrengungen in Bezug auf die Innovationsökosysteme – verknüpft, um einen kohärenteren Ansatz zu bieten. Ferner wurde die Kommission aufgefordert, ein Non-Paper vorzulegen, in dem die erwarteten Tätigkeiten im Rahmen dieser Komponente der Innovationssäule ausführlicher beschrieben werden.
55. Im Zusammenhang mit dieser Säule sind noch mehrere Fragen offen – und zwar hinsichtlich der klaren Verknüpfung zwischen dem EIC und dem ECF, des DARPA-ähnlichen Ansatzes und der Zukunft des EIT –, die weiterer Aufmerksamkeit bedürfen. Darüber hinaus sollte der Beitrag der Innovationsökosysteme zu der durch den EIC und die ECF-Instrumente festgelegten Investitionslandschaft überwacht werden.

#### **Block 5: Europäischer Forschungsraum (EFR)**

56. Es sei darauf hingewiesen, dass zum von mehreren Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Bedauern die Artikel über die Ausweitung sowohl des Rahmenprogramms als auch des spezifischen Programms in eckige Klammern gesetzt wurden.
57. Im **Rahmenprogramm** wurde Artikel 18 in drei Artikel aufgeteilt, die jeweils die Hauptkomponenten dieses Pfeilers spezifizieren, d. h. die Verwirklichung des EFR, die Fazilität für Politikunterstützung sowie Forschungs- und Technologieinfrastrukturen.

#### *Europäischer Forschungsraum*

58. In dem Artikel über den EFR wird nun auf die Gesamtheit der Werte und Grundsätze des EFR und des Pakts für Forschung und Innovation Bezug genommen, statt eine unvollständige Einzelaufstellung vorzunehmen.
59. In Artikel 14 des spezifischen Programms wurde festgelegt, dass die Verwirklichung des EFR eine gemeinsame Anstrengung der Union und ihrer Mitgliedstaaten durch gemeinsam ermittelte und vereinbarte Prioritäten sein sollte. In Erwartung des anstehenden Rechtsakts über den EFR wurde daher kein direkter Verweis auf die politischen EFR-Agenden aufgenommen.

60. Im **Rahmenprogramm** wird in dem neuen Artikel 18a über Forschungs- und Technologieinfrastrukturen betont, dass die EU ein kohärentes und vernetztes Ökosystem gesamteuropäischer Infrastrukturen und damit verbundener Dienste benötigt. In dem Artikel wird ferner klargestellt, dass die Unterstützung von bis zu 20 % der Aufbaukosten kritischer neuer Kapazitäten von Weltrang auch die umfassende Modernisierung bestehender kritischer Kapazitäten umfasst. Es bestehen nach wie vor Meinungsverschiedenheiten über die Einführung dieser Art von Unterstützung, da Bedenken hinsichtlich einiger der möglichen wirtschaftlichen Folgen vorhanden sind. Im spezifischen Programm wurde versucht, darauf einzugehen (siehe unten). Es wurde präzisiert, dass diese Infrastrukturen der EU und der Mitgliedstaaten in einem offenen, transparenten und wettbewerbsorientierten Verfahren auf der Grundlage eindeutiger Kriterien gemeinsam ermittelt und vereinbart werden sollten. In Erwägungsgrund 19 wird betont, dass die Unterstützung von Infrastrukturen den strategischen Erfordernissen der EU Rechnung tragen und durch eine kohärente langfristige Planung und koordinierte Investitionen einen europäischen Mehrwert schaffen sollte, wobei auch die Arbeit des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) in Bezug auf Forschungsinfrastrukturen zu berücksichtigen ist, und die Einrichtung eines ähnlichen Strategieforums für Technologieinfrastrukturen gefordert wird. Ein noch offener Punkt für die Beratungen bleibt die Möglichkeit, dass der ECF auch Finanzmittel für Infrastrukturen bereitstellt, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit wichtig sind.
61. Im **spezifischen Programm** wurden Artikel 16 über Forschungsinfrastrukturen und Artikel 17 über Technologieinfrastrukturen im Hinblick auf die zu unterstützenden Tätigkeiten so weit wie möglich harmonisiert, einschließlich des Zugangs von KMU, Start-ups und Scale-ups sowie gegebenenfalls der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den beiden Arten von Infrastrukturen. Darüber hinaus wurde der Text aktualisiert, um ihn mit dem Rahmenprogramm in Einklang zu bringen, indem eine Unterstützung von bis zu 20 % der Kosten für den Aufbau oder die umfassende Modernisierung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen von Weltrang vorgesehen wurde. In dem Artikel über Technologieinfrastrukturen wurde die Unterstützung von Maßnahmen zur Valorisierung, mit denen die Marktakzeptanz beschleunigt werden soll, konkretisiert. Ein neuer Artikel 17a wurde eingeführt, um Leitkriterien für die Unterstützung des Aufbaus oder der umfassenden Modernisierung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen von Weltrang festzulegen.

## **Block 6: Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse**

### *Förderfähigkeit*

62. Die Förderfähigkeitskriterien sind in Artikel 21 des **Rahmenprogramms** festgelegt. Auf Ersuchen einer breiten Mehrheit der Delegationen wurde das Exzellenzsiegel zur Anerkennung hochwertiger FuI-Projekte im Rahmen von „Horizont Europa“, die keinen Zugang zu einer Finanzierung erhalten würden (siehe auch Artikel 8 in den allgemeinen Bestimmungen), wieder eingeführt. Darüber hinaus wurde Absatz 1a hinzugefügt, um zu präzisieren, dass jeder Rechtsträger, einschließlich Rechtsträgern aus nicht assoziierten Drittländern oder internationalen Organisationen, an Maßnahmen im Rahmen von „Horizont Europa“ teilnehmen kann. Dies schließt nicht den Zugang zur Finanzierung mit ein, für die die Bedingungen in den folgenden Absätzen dargelegt werden. Absatz 10 wurde in zwei getrennte Absätze unterteilt, um Maßnahmen, die für eine Finanzierung nicht Betracht kommen, von Tätigkeiten, die menschliche Stammzellen betreffen und die finanziert werden können, zu trennen. Absatz 11 über die Beendigung wurde erweitert, um die Bedingungen für ein Projekt im Rahmen des EIC-„Accelerators“, was für einige nach wie vor ein Thema im Rahmen der Beratungen darstellt, genauer zu erläutern. Darüber hinaus wurde Absatz 12a hinzugefügt, um zu präzisieren, dass in den Arbeitsprogrammen in hinreichend begründeten Fällen weitere Förderfähigkeitskriterien festgelegt werden können.

### *Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen*

63. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind in Artikel 23 im Einzelnen aufgeführt. Es wurde eine Ergänzung hinzugefügt, wonach der vollständige Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in das Arbeitsprogramm aufzunehmen ist. Mehreren Mitgliedstaaten war es ein Anliegen, dass zweiphasige Anträge und die Blindbewertung in den Rechtsvorschriften und nicht wie bisher üblich in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden. Der Vorsitz war bemüht dieses Thema als Teil der umfassenderen Beratungen über die Vereinfachung voranzubringen, wobei die abschließende Überarbeitung den nachfolgenden Vorsitzen überlassen wurde. Eine weitere Ergänzung wurde vorgenommen, um vorzusehen, dass in den Arbeitsprogrammen neben dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel auch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen angegeben werden sollten, für die das Exzellenzsiegel verliehen werden kann.

### *Auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsmechanismus*

64. In Artikel 30 werden spezifische Beitragssätze für den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus festgesetzt, wobei ein Standardsatz von 5 % festgelegt wird, der auf 8 % erhöht oder auf unter 5 % gesenkt werden kann. Aufgrund von Marktschwankungen und einer größeren Zahl von Nutzern aus anderen Programmen außerhalb von „Horizont Europa“ kann eine Änderung der Sätze erforderlich sein. Dieser Zusatz wurde von den Mitgliedstaaten weitgehend begrüßt.

#### *Verbreitung der Ergebnisse und Valorisierung*

65. Als Reaktion auf die zunehmende Besorgnis der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Forschungssicherheit wurde Artikel 32 umbenannt und in Absatz 1 ein neuer Buchstabe hinzugefügt, der sich auf die Verpflichtungen der Begünstigten zum Schutz sicherheitsrelevanter Ergebnisse bezieht, wobei auf den Schutz geistiger Vermögenswerte Bezug genommen wird. Da sich Artikel 32 auch auf den ECF und die Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der strategischen Interessen der EU bezieht, wurden Anstrengungen unternommen, diesen Artikel an „Horizont Europa“ anzupassen, um die Kohärenz zwischen beiden zu gewährleisten.

#### *Vorkommerzielle Auftragsvergabe und Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen*

66. Mehreren Mitgliedstaaten war es ein Anliegen, Verweise auf bestehende Richtlinien für öffentliche Beschaffer in Artikel 33 aufzunehmen. Die Kommission hielt daran fest, dass der Artikel sowohl für öffentliche als auch für private Beschaffer sowie für die vorkommerzielle und kommerzielle Auftragsvergabe gilt. Nicht alle davon sind Gegenstand bestehender Richtlinien, daher ist eine harmonisierte Terminologie in diesem Programm erforderlich. Bestehende Richtlinien gelten dagegen nur für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Stellen.

## **VI. WEITERES VORGEHEN**

67. Angesichts des Sachstands hält es der Vorsitz für sinnvoll, im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen Überlegungen zu Folgendem anzustellen:
- Die sechs Blöcke zu integrieren, um die thematisch zusammenhängenden Bestimmungen des Rahmenprogramms und des spezifischen Programms zu vollständigen, kombinierten Vorschlägen zusammenzufassen, damit ein klarer Überblick und Kohärenz im gesamten Text gewährleistet sind und Wiederholungen sowie Widersprüche vermieden werden;

- ausreichend Zeit und Mühe für fundierte und konstruktive Beratungen über wichtige Fragen von strategischer Bedeutung aufzuwenden, gegebenenfalls auch durch technische Workshops, um ein FuI-Rahmenprogramm zu erstellen, das das starke Engagement der EU für wissenschaftliche Exzellenz, technologische Souveränität und strategische Autonomie zum Ausdruck bringt, um künftige Herausforderungen bewältigen zu können.

## VII. FAZIT

68. Während seiner Amtszeit hat der Vorsitz einen strategischen Schwerpunkt darauf gelegt, die Arbeiten sowohl an dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation als auch an dem spezifischen Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms voranzubringen. Der Vorsitz hat sich bemüht, einen konstruktiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und inklusive und strukturierte Beratungen zu erleichtern, um die Verhandlungen voranzubringen.
69. Diese Bemühungen führten zur Vorlage mehrerer Kompromissvorschläge für jede Säule des Rahmenprogramms und des spezifischen Programms. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die jüngsten Kompromisstexte<sup>4</sup>, auch wenn mit ihnen keine Einigung erzielt wurde, in dieser Phase der Verhandlungen und im Hinblick auf die noch bevorstehenden Verhandlungen ein gutes Ergebnis widerspiegeln. Die Delegationen haben zugesagt, die Verhandlungen auf der Grundlage der erzielten Fortschritte fortzusetzen, einen Konsens über die noch offenen Fragen anzustreben und der Logik zu folgen, dass nichts vereinbart ist, solange keine Einigung über alle Punkte erzielt wurde.

---

<sup>4</sup> Dok. 15308/25, Dok. 14839/25, Dok. 15671/25, Dok. 15314/25, Dok. 15638/25, Dok. 14838/25.